



Anfrage

Vorlage Nr.: 18-1546/1
erstellt am: 10.02.2020

Abteilung: Finanz- und Rechnungswesen
Verfasser/in:
Aktenzeichen: I-6/1 - Wohlfahrtsverbände

Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion vom 19.01.2020 zu finanziellen Zuwendungen des Kreises an die im Kreis tätigen Wohlfahrtsverbände

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	17.02.2020	Ö	Kenntnisnahme

Beantwortung der Anfrage:

Zu den relevanten Zuwendungsempfängern zählen neben der AWO Bergstraße Soziale Dienste gGmbH der Caritasverband Darmstadt e. V., die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. -, der Verein Lebenshilfe Lampertheim und Ried e. V., der Verein Frauenhaus Bergstraße e. V., pro familia Bezirksverband Darmstadt-Bensheim e. V. sowie der Verein Wildwasser Darmstadt e. V.; Letztgenannte sind unter dem Dach des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes organisiert.

Die Antworten beziehen sich auf den haushaltsrechtlichen Begriff der „Zuwendungen“. Berücksichtigt werden hierbei Finanzhilfen des Kreises und des Landes an die im Kreis tätigen Wohlfahrtsverbände. Es handelt sich hierbei um institutionelle und projektbezogene Förderungen.

Die Auftragserteilung für die ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Jugend- und Sozialhilfe wurde bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen nicht berücksichtigt. Haushaltsrechtlich handelt es sich in diesen Fällen um Transferaufwendungen.

Frage 1: Wie hoch sind die jahresbezogenen finanziellen Zahlungen aus dem Kreishaushalt an die benannten Verbände und summarisch an die freien Träger?

Antwort zu Frage 1

Siehe beigefügte Aufstellung.

Frage 2: Wie werden die Leistungen der Wohlfahrtsverbände bewertet und abgerechnet?

Frage 3: Wie kontrolliert die Kreisverwaltung die ordnungsgemäße Verwendung ihrer Zuwendungen?

Antwort zu den Fragen 2 und 3

Die Träger erhalten in der Regel neben Kreismitteln kommunalisierte Landesmittel und teilweise auch Mittel des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen; ausgezahlt werden diese Mittel allesamt vom Kreis Bergstraße. Mit dem Land Hessen, dem Hess. Landkreistag, dem Hess. Städtetag, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und der „Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen“ wurde eine Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen geschlossen. Diese regelt, unter welchen Voraussetzungen die Mittel verwendet werden können. Daneben vereinbart jede Gebietskörperschaft in einer Zielvereinbarung mit dem Land Hessen, für welche Maßnahmen die Mittel ausgezahlt werden können.

In der Rahmenvereinbarung sind die Berichtspflichten der Träger sowie u. a. Prüfungsrechte des Hess. Rechnungshofes festgelegt. So sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, am standardisierten Berichtswesen des Landes teilzunehmen sowie einen Nachweis über die vertragsgemäße Verwendung der Mittel der Gebietskörperschaft vorzulegen. Die Gebietskörperschaft wiederum ist verpflichtet, einen Verwendungsnachweis gegenüber dem Land abzugeben. Dieser wird zuvor intern vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße geprüft.

Darüber hinaus erhalten die Träger zweckentsprechende Zuwendungen aus dem Kreishaushalt durch Bescheid oder Vertrag. Bei jeder Entscheidung sind die geförderten Leistungen beschrieben sowie die Finanzierungs- und Prüfungsmodalitäten geregelt. Die Prüfung erfolgt immer anhand eines Sachberichts und eines Verwendungsnachweises.

Frage 4: Wie sind die Ausschreibungsmodalitäten bei der Ausschreibung von Beauftragungen?

Frage 5: Ist eine Wettbewerbssituation bei der Ausschreibung gegeben?

Antwort zu Fragen 4 und 5

Eine freihändige Vergabe ist u. a. nach § 3 Abs. 5 I VOL / A zulässig, wenn für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt.

Im Bereich der sozialen Hilfen ist die Anzahl der Anbieter sehr gering und überschaubar, oftmals gibt es in der Tat lediglich einen Träger, der eine zuwendungsfähige Leistung für den Kreis Bergstraße erbringt.

Frage 6: Gab es in den letzten fünf Jahren (seit 2015) eine vorzeitige Aufkündigung der Kreisverwaltung für ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem der Wohlfahrtsverbände? Wenn ja, welche Verbände waren betroffen und was waren die Gründe?

Antwort zu Frage 6

Nein.

Frage 7: Welche Vertragsverhältnisse bestehen aktuell zwischen der AWO Bergstraße und der Kreisverwaltung?

Antwort zu Frage 7

Es bestehen folgende Vertragsverhältnisse mit der AWO Bergstraße Soziale Dienstleistungen GmbH:

Suchtprävention:

Zuwendungsvertrag vom 11.12.2013; Vertragsbeginn: 01.01.2014; AWO erhält 19.809 € Landes- und 20.488 € Kreismittel für die **Fachstelle Suchtprävention**.

Zuwendungsvertrag vom 19.09.2019; Vertragsbeginn: 01.07.2019 (rückwirkend); AWO erhält 19.700 € Landesmittel für das **Projekt „Scouts Medienkompetenz“**. Vertragsende: 30.06.2020.

Suchthilfe:

Zuwendungsvertrag vom 11.12.2013; Vertragsbeginn: 01.01.2014; AWO erhält 65.070 € Landes- und 64.335 € Kreismittel für die **Jugend- und Suchtberatung PRISMA**.

Zuwendungsvertrag vom 19.09.2019; Vertragsbeginn: 01.01.2020; AWO erhält zusätzliche Landesmittel aus dem Sozialbudget in Höhe von 19.448,50 €, ebenfalls für die **Jugend- und Suchtberatung PRISMA**. Vertragsende: 31.12.2020.

Ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderung und ihren Familien:

Zuwendungsvertrag vom 14.12.2007; Vertragsbeginn: 01.01.2007; AWO erhält 17.841,84 € Landesmittel und 25.565 € LWV-Mittel für den **Familientlastenden Dienst (FED)**.

Schuldenprävention:

Zuwendungsvertrag vom 23.03.2009; Vertragsbeginn: 01.01.2009 (rückwirkend); AWO erhält 16.800 € Kreismittel für das **Projekt „Finanzkompetenz bei Jugendlichen“**.

Schuldnerinsolvenzberatung:

Zuwendungsvertrag vom 19.09.2019; Vertragsbeginn: 01.01.2020, AWO erhält 45.000 € Landes- und 106.500 € Kreismittel für die **Schuldnerberatung**. Vertragsende: 31.12.2020.

Jugendamt

Im Bereich des Jugendamtes bestehen mit der AWO Bergstraße derzeit vier Vertragsverhältnisse in Form von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen.

Anlage:

Übersicht über die in den Jahren 2015 bis 2019 durch den Kreis geleisteten Zuschüsse.